

Haftungsprivileg bei Arbeitsunfall - Idealverein als Unternehmer - Betriebszugehörigkeit einer minderjährigen Helferin bei einer Altkleidersammlung (§§ 104, 105 Abs. 1 SGB VII); hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm vom 14.11.2000 - 27 W 30/00 -

Das OLG Hamm hat mit Beschluss vom 14.11.2000 - 27 W 30/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

**Orientierungssatz**

1. Auch ein Idealverein kann Unternehmer iSd § 104 SGB VII sein. Die Unternehmereigenschaft des SGB VII § 104, an die SGB VII § 105 mit dem Abstellen auf eine betriebliche Tätigkeit systematisch anknüpft, steht für den Idealverein nicht deshalb in Frage, weil er nicht in erster Linie gewerbliche Zwecke (hier: mit der Durchführung einer Altkleidersammlung) verfolgen mag.
2. Führt ein Idealverein eine Altkleidersammlung durch, dient dies in wirtschaftlicher Gewinnverfolgung der Beschaffung von Geldmitteln, derer der Verein zur Erfüllung seiner ideellen Aufgabe bedarf. Diese Tätigkeit stellt damit auch eine betriebliche iSv SGB VII § 105 Abs 1 dar.
3. Auch eine Minderjährige (hier: 15jähriges Mädchen), die bei ihrer Mithilfe bei der Sammlung verletzt wird, ist als Versicherte desselben Betriebes anzusehen, so daß für den Idealverein das Haftungsprivileg des SGB VII § 105 greift (Anschluß BGH, 16. Dezember 1975, VI ZR 182/74, NJW 1976, 1151).

**Fundstelle**

Schaden-Praxis 2001, 197-198

Anlage

Beschluss des OLG Hamm vom 14.11.2000 - 27 W 30/00 -

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 26. Juli 2000 gegen den Beschluss der 21. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund vom 12. Juli 2000 wird zurückgewiesen.

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Antragstellerin auferlegt, außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

Die gem. § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Zu Recht hat das Landgericht der Antragstellerin Prozeßkostenhilfe für die beabsichtigte Klage auf Schmerzensgeld mangels hinreichender Erfolgsaussicht im Sinne von § 114 ZPO versagt. Gegen die jedenfalls zum Anspruchsgrund zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung, die der Senat sich zu eigen macht und auf die verwiesen wird, bringt die Beschwerde Substanzielles nicht vor.

Dass der Antragsgegner zu 3. Allein aufgrund seiner Haftung als Halter des unfallbeteiligten Kfz kein - persönliches Verschulden voraussetzendes - Schmerzensgeld schuldet, liegt auf der Hand.

Ebenfalls zu Recht hat das Landgericht eine Haftungsbefreiung des Antragsgegners zu 2. - und damit auch des nur über § 3 Ziffer 1 PflVersG eintrittspflichtigen Antragsgegners zu 1. - gemäß § 105 Abs. 1 SGB VII angenommen.

Auch wenn eine nach § 108 Abs. 1 SGB VII die Zivilgerichte bindende Entscheidung im sozialrechtlichen Verfahren nicht ergangen ist, weil die zuständige Berufsgenossenschaft ihre unstreitigen Leistungen an die Antragstellerin nicht aufgrund eines förmlichen Feststellungsbescheides (zu dessen Notwendigkeit für die Bindungswirkung vgl. OLG Düsseldorf VersR 1973; 662; Geigel/Kolb, Kap. 31 Rz. 121) erbracht hat, ist das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Sinne des Sozialversicherungsrechtes nicht zweifelhaft.

Die Unternehmereigenschaft gemäß § 104 SGB VII, an die § 105 SGB VII mit dem Abstellen auf eine betriebliche Tätigkeit systematisch anknüpft, steht für den Verein

e. V. nicht deshalb in Frage, weil dieser als Idealverein nicht in erster Linie gewerbliche Zwecke verfolgen mag. Die Durchführung der Altkleidersammlung, bei der die Antragstellerin verletzt wurde, diente in wirtschaftlicher Gewinnverfolgung der Beschaffung von Geldmitteln, derer der Verein zur Erfüllung seiner ideellen Aufgabe bedarf. Mit diesem gewerblich orientierten Teil seiner Tätigkeit unterliegt der Verein prinzipiell der Gewerbe-, Umsatz- und Körperschaftsteuer. Sie stellt damit auch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne von § 105 Abs. 1 SGB VII dar, wie der angefochtene Beschluss zutreffend ausführt.

Im Licht der dort bereits zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1976, 1151/2, die einen auch in der Konstellation der beteiligten vergleichbaren Unfall während einer Altkleidersammlung des Deutschen Roten Kreuzes bedarf, kann schließlich nicht mit Aussicht auf Erfolg in Frage gestellt werden, dass vorliegend die Antragstellerin und der Antragsgegner zu 2. für die Dauer ihrer Mithilfe bei der Sammlung als Versicherte desselben Betriebs anzusehen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, 127 Abs. 4 ZPO, 11 Abs. 2 GKG in Verbindung mit Nr. 1952 KV.